

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 39 (1941)

Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expediton, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR A.G., WINTERTHUR

<p style="text-align: center;">No. 11 • XXXIX. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 11. November 1941 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</p>	<p style="text-align: center;">Abonnemente: Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 16. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
--	---

**Über die Erhaltung und Nachführung
der Vermessungsfixpunkte**

von Grundbuchgeometer *J. Ganz*, Sektionschef der Eidg. Landes-
topographie.

(Schluß.)

Jede Nachführung ist zu datieren. Im Punktprotokoll soll in der letzten Kolonne der Grund und die Art der Nachführung vermerkt sein. Zudem ist es üblich, die Punktnummer in allen jenen Fällen, wo die Koordinaten oder Höhenwerte des Punktes verändert worden sind, mit einem Index zu versehen. Der zweckmäßigste Index ist die in Klammern gefaßte Jahreszahl der Mutation. Leider besteht in der Indexgebung keine Einheitlichkeit: Es werden als Indices vielerorts römische Zahlen verwendet, auch die großen Buchstaben des Alphabets. Ein einziger Kanton gibt jedem Punkt eine neue Nummer, sobald seine Koordinaten bzw. sein Standort verändert worden ist, um die Verwendung von unrichtigen Koordinaten für ein und dieselbe Punktnummer zu verhüten. Diese Maßnahme kompliziert aber die Nachführungsarbeit und stört die Übersichtlichkeit in der Punktbenennung.

Die Weisungen vom 14. März 1932 verlangen im Art. 10 für Mutationen, welche umfangreiche Abänderungen in Text oder Zeichnung des Versicherungsprotokolls mit sich bringen, ein neues Protokoll auf Pauspapier zur Vervielfältigung. Für diese Protokollpausen wird das dreiteilige Formular 2 A aus der Formularsammlung für die Grundbuchtriangulation verwendet und von den drei Feldern immer dasjenige benützt, welches das alte Protokoll im Resultatband einnimmt. Durch eine solche Anordnung wird es möglich, die Reihenfolge der Punkte